

Riesfaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Gemeinschafts-
Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 146.

Montag, 28. Juni 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gebühr. Preis für die Feuilletonspalten 43 mm breite Korpuszeile 18 Pfg. (Wohlfahrt 12 Pfg.) Zeitraumber und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Notationsdruck und Verlag von Langner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Gostkestraße 58. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hämel in Riesa.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimmen wir hiermit für das Gebiet der stellvert. Generalkommandos XII und XIX:

§ 1. Jeder über 15 Jahre alte Ausländer — mit Ausnahme der Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der türkischen Staatsangehörigen — hat sich binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft am Aufenthaltsort unter Vorlegung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises (§ 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914, R. G. Bl. S. 521) bei der Ortspolizeibehörde persönlich anzumelden.

Ueber Tag und Stunde der Anmeldung macht die Polizeibehörde auf dem Paß unter Beibehaltung des Amtsiegels einen Vermerk.

§ 2. Desgleichen hat jeder Ausländer der im § 1 bezeichneten Art, der seinen Aufenthaltsort verläßt, sich binnen 24 Stunden vor der Ortspolizeibehörde unter Vorlegung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises und unter Angabe des Reiseziels persönlich abzumelden.

Der Tag der Abreise und das Reiseziel wird von der Ortspolizeibehörde wiederum auf dem Passe bez. Ausweise vermerkt.

§ 3. Jedermann, der einen Ausländer entgeltlich oder unentgeltlich in seiner Wohnung oder in seinen gewerblichen und dergl. Räumen (Wohnhäusern, Pensionen usw.) aufnimmt, ist verpflichtet, sich über die Erfüllung der Vorschriften im § 1 spätestens 24 Stunden nach der Aufnahme des Ausländers zu vergewissern und im Falle der Nichterfüllung der Ortspolizeibehörde sofort Mitteilung zu machen.

§ 4. An- und Abmeldung gemäß § 1 und 2 kann miteinander verbunden werden, wenn der Aufenthalt des Ausländers an dem betreffenden Orte nicht länger als drei Tage dauert.

§ 5. Die Ortspolizeibehörde hat über die an- und abmeldenden Ausländer Listen zu führen, die Namen, Alter, Nationalität, Paßnummer und Art des Passes, sowie Tag der Ankunft, Wohnung und Tag der Abreise angeben. Zugänge, Abgänge und Veränderungen dieser Listen sind täglich von den der Amtshauptmannschaft unterstellten Ortspolizeibehörden der Amtshauptmannschaft, in Städten, in denen die An- und Abmeldung bei den einzelnen Polizeirevierern zu erfolgen hat, dem Polizeiverwalter (Polizeipräsident, Polizeidirektor, Bürgermeister) mitzuteilen.

§ 6. Die über den Aufenthaltswechsel von Ausländern und ihre periodische Meldepflicht für die Dauer des Krieges erlassenen allgemeinen Bestimmungen bleiben unverändert bestehen.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1915 in Kraft. Die an diesem Tage ortsanwesenden Ausländer haben die polizeiliche Anmeldung (§ 1) spätestens bis zum 10. Juli 1915 vorzunehmen. Die Vorschriften des § 3 finden dabei entsprechende Anwendung.

§ 8. Ausländer, welche den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 7 zuwiderhandeln, werden mit Haft bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher dem § 3 zuwiderhandelt.

Dresden und Leipzig, am 22. Juni 1915.

Die stellvertretenden kommandierenden Generale
des XII. Armeekorps. des XIX. Armeekorps.
v. Brodzki. v. Schmelzig.

Bekanntmachung

über das praktische Jahr der Mediziner.

Die Bekretung der nach der Prüfungsordnung vom 28. Mai 1901 geprüften Kandidaten der Medizin von der Pflicht zur Ableistung des praktischen Jahres (vgl. die Bekanntmachung vom 3. August 1914 in Nr. 177 des Dresdner Journals und Nr. 179 der Leipziger Zeitung) gilt zufolge neueren Bundesratsbeschlusses vom 20. Juni 1915 ab nur noch für solche Kandidaten, die schon zur ordentlichen Prüfung zugelassen sind und sie noch in der laufenden Prüfungsperiode bestehen.

Dresden, am 25. Juni 1915.

Die Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern.

Bekanntmachung.

Nicht mehr dienstpflichtige, im Feldmagazindienst ausgebildete geeignete Personen, die sich zum freiwilligen Diensttritt, als Soldat mit dem erdienten militärischen Dienstgrad, bereit erklären, werden aufgefordert, sich spätestens bis zum 1. Juli 1915 persönlich unter Vorlegung der Militärpapiere im Haupt-Weide-Amt Großenhain, Schulgasse 9, vormittags zwischen 8 und 12 und nachmittags zwischen 2 und 6 Uhr zu melden.

Bezirkskommando Großenhain.

Deutsches und Sächsisches.

Riesa, den 28. Juni 1915.

— In der sächsischen Verlustliste Nr. 164 ausgegeben am 26. Juni 1915, die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Verluste folgender Truppen verzeichnet: Infanterie: Infanterie-Regiment Nr. 100, 106, 133, 134, 178; Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 241; Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 100, 133; Ersatz-Battalion, Reserve-Regiment Nr. 100; Jäger-Battalion Nr. 13; Reserve-Jäger-Battalion Nr. 25. Preussische Verlustlisten Nr. 254, 255; Bayerische Verlustlisten Nr. 193, 194, 195, 196, 197; Württembergische Verlustlisten Nr. 206, 207, 208; Kaiserliche Marine, Verlustliste Nr. 35.

— Auf eine Eingabe der Handelskammer für Meuß a. O., Wünsche in Eisenbahnsachen betr., hat das Königl. Sächsische Finanzministerium erwidert, daß die Wünsche eingehend geprüft worden seien. Da jedoch eine große Anzahl Lokomotiven und über 10 000 Eisenbahnbedienstete zu Kriegszwecken an die Heeresverwaltung hätten abgegeben werden müssen, wäre eine allgemeine Einschränkung des Zugverkehrs im Helmatlande unvermeidlich gewesen.

— Einer von Berlin aus unternommenen öffentlichen Liebesgaben-Sammlung für U-Boote ist in Sachsen die Genehmigung versagt worden, weil die von den Organisationen des Roten Kreuzes gesammelten Liebesgaben planmäßig den Angehörigen der Marine ebenso wie denen des Heeres zu Gute kommen.

— Die Sammlung eines Kapitals zur Unterstützung erblindeter Krieger des Landheeres und der Flotte in Berlin ist bekanntlich für Sachsen verboten wegen der Zersplitterung, welche sie in die Arbeit der Kriegswallendfürsorge hineinträgt, und wegen der ungewöhnlichen Zentralkonfession eines einzelnen Zweckes dieser Fürsorge. Nun wird für den Zweck der Sammlung auch noch die Herausgabe und der Vertrieb von Wohlfahrtsmarken unternommen. Da ein solcher Vertrieb unter dem Begriff der öffentlichen Sammlung fällt, findet das für Sachsen nach wie vor bestehende Verbot auch auf ihn Anwendung.

— Der Verband von Ortskrankenkassen im Königreich Sachsen, der als eingetragener Verein seinen Sitz in Dresden hat, trat gestern nachmittags 2 Uhr im „Zoologischen Garten“ in Dresden zu seiner Jahresversammlung zusammen; diese ist einschließlich der Jahresversammlung der Ruhegehaltskasse Sächsischer

Orts-, Land- und Innungsrankenkassen auf drei Tage, bis zum Dienstag, heranzieht. Die gestrige sogenannte Vorversammlung beschäftigte sich unter Vorsitz des Landtags-Vizepräsidenten Frickhoff mit internen Beratungsgegenständen und der Feststellung der Tagesordnung für die heute vormittags 9 Uhr beginnende Hauptversammlung. Unter den zwölf Punkten sind einige von ganz besonderem Interesse, so die Beteiligung der Krankenkassen an der Kriegstruppenfürsorge, die Beteiligung der Landesversicherungsanstalt Königreich Sachsen an der Weiterentwicklung von Kriegsteilnehmern und die Aufgaben der Krankenkassen infolge des Krieges. Nachdem die kurze Tagesordnung der Vorversammlung erledigt war, beschäftigten die Kongreßmitglieder, die aus allen Teilen Sachsens herbeigekommen waren, die Anlagen des Zoologischen Gartens.

— Die „Dresdner Nachr.“ erhalten folgende Zuschrift: „Die Kriegszeit fördert allerhand Vorschläge zur Vermehrung unserer Entzevorräte zutage, die um so mehr zu beachten sind, als die anhaltende Trockenheit das Erntergebnis zu beeinträchtigen droht. Insbesondere solche Vorschläge durchführbar sind, läßt sich nur von Fall zu Fall entscheiden; ihnen gleichwertig sind aber sicher diejenigen zur Erhaltung der zu erwartenden Ernte. Wie solche teilweise gefährdet erscheint, zeigen mehrere in den letzten Tagen erschienene Zeitungserichte, nach denen an verschiedenen Orten große Schindelfeuer ausgebrochen sind, die u. a. die Feuerzwecke vernichtet haben. Es liegt daher eine allgemeine Mahnung an die Landwirte im öffentlichen Interesse, ihre Vorräte in diesem Jahre durch besonders sorgfältige Ueberwachung gegen feuergefährliche und böswillige Brandstiftung möglichst zu sichern. Dies könnte geschehen durch Verschluß der Zugänge und Öffnung in den Scheunen. Fernhalten Fremder, Ermahnen der Diensthöfen und Kinder usw.“

— Der Reichskanzler hat angeordnet, daß die am 1. Juli 1915 vorhandenen Bestände an Verbrauchszucker der Zentralkaufgesellschaft m. b. H. zu Berlin, Behrenstraße 14/16 anzuzeigen sind. Die Vorschriften sind im allgemeinen dieselben wie für die Bestandsaufnahme vom 1. Juni 1915. Inbesseren ist bestimmt, daß die Verbrauchszuckerfabriken die Anzeige bis zum 5. Juli 1915 zu erstatten haben. Von der Vorschrift, daß der Erwerb von Rohzucker laufend anzuzugehen ist, ist bis auf weiteres Abstand genommen worden. Es wird darauf hingewiesen, daß sich strafbar macht, wer die vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

— Der Verband Sächsischer Industrieller hat das vor einiger Zeit vom Preussischen Kriegsministerium veröffentlichte Verzeichnis aller Gegenstände, die die Heeresverwaltung in größeren Mengen beschafft, nach Gattungen und beschaffenden Stellen geordnet, als Sonderdruck herausgegeben. Diese Sonderdrucke sind noch ergänzt worden durch ein Verzeichnis der beschaffenden Stellen der Marineverwaltung sowie durch ein Adressenverzeichnis der beschaffenden Stellen der Heeresverwaltung. Mitglieder erhalten die Verzeichnisse kostenlos von der Geschäftsstelle des Verbandes, Dresden, A., Christianstraße 1, I.

— Das Fallobst mehrt sich jetzt immer stärker. Es ist zu sammeln und soll an die Schweine verfüttert werden, bevor die Obstmaden austreten. Wird das Fallobst nicht gesammelt, so erfolgt eine massenhafte Vermehrung des Apfelblütenstechers, des Pflaumenwicklers, der Kirchsfliege usw. Vor einer jeden Auffammlung ist es angezeigt, die Obstbäume leicht und vorsichtig zu schütteln, damit alle schon beschädigten Früchte abfallen und so die gelunden mehr Platz zu ihrer Entwicklung erhalten. Man achte aber, so wird dem „Meißn. Tabl.“ geschrieben, auch darauf, ob nicht ein Teil des Fallobstes frei von Maden ist, denn dann ist der vorzeitige Abfall ein Zeichen von Wasser- und Nahrungsmangel. In diesem Falle bohrt oder stößt man im Umkreise der Kronentränke der Bäume Löcher von 30 Zentimetern Tiefe und gießt in diese reichlich Wasser oder flüssigen Dünger.

Dresden. In dem Prozeß gegen den Baupfandanten Lorenz wurde am Sonnabend das Urteil gefällt. Das Schwurgericht verurteilte den Unternehmer Friedrich Christian Lorenz wegen Meineids in 2 Fällen, Betruges in 6 Fällen, Verleitung zum Meineid und betrügerischen Bankrotts zu 12½ Jahren Zuchthaus und 10 Jahren Ehrverlust. 6 Monate gelten als durch die Untersuchungshaft verbüßt. Der Verurteilte ist dauernd unfähig, als Zeuge oder Sachverständiger vernommen zu werden. Der mitangeklagte Karl Franz August Wöhe wurde wegen fahrlässigen Falschgebens zu 9 Monaten Gefängnis verurteilt, welche Strafe als durch die Untersuchungshaft verbüßt gilt. Der mitangeklagte Friedrich Lau wurde wegen Verleitung zum fahrlässigen Falschgebens unter Einschließung einer fahrl. gegen ihn erkannten Strafe zu 2 Jahren 3 Monaten Zuchthaus verurteilt.

Chemnitz. An der Kreuzung Dresdner Straße und Palmstraße fuhr am Freitag nachmittags in der zweiten Stunde ein vom Stadttell Silberdorf kommender Straßenbahn-Motorwagen einem nach dem Stadttinnern zu fahrenden Straßenbahn-Anhängergewagen der Linie Reichenbrand-Neue Kasernen so festig in die Flanke, daß letzterer umstürzte. Der umgeworfene Wagen war mit 14 Fahrgästen besetzt, von denen zwei Soldaten leichte Hautverletzungen an den Händen erlitten, während die übrigen Fahrgäste mit dem Schrecken davontamen.

Chemnitz. Ein bedauerlicher Unfall ereignete sich am Sonntag vormittag auf der Eisenbahnlinie unweit der Haltestelle Vorna-Chemnitz. In dem 10 Uhr 21 Min. von Leipzig hier ankommenden Güterzug hatte unter anderem auch die Familie Kleinschmidt aus Leipzig-Mittelschönefeld Platz genommen. Ein Sohn der Eheleute Kleinschmidt ist Soldat und liegt gegenwärtig hier als Verwundeter. Diesen wollte die Familie besuchen. Kurz nach der Haltestelle Vorna öffnete sich auf bis jetzt unaufgeklärte Weise während der Fahrt eine zu dem Wagenabteil, in dem die Familie saß, führende Tür und der 5 Jahre alte Knabe Kleinschmidt stürzte hinaus. Durch Anziehen der Notbremse kam der Zug zum Stehen und nun fand der Vater sein Kind bestimmungslos schwer verletzt vor; es war ihm der linke Unterschenkel abgefallen, auch zeigte der Kleine schwere Schädelverletzungen. Auf dem Wege nach dem Krankenhaus, wohin das Kind durch die Rettungswache gebracht werden sollte, verstarb es.